

MERKBLATT | KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Welche Aufwendungen können Sie absetzen?
- III. Was passiert mit „gemischten“ Kosten?
- IV. Welche Altersgrenzen gibt es?
- V. Gibt es betragsmäßige Höchstgrenzen?
- VI. Wann gibt es den Abzug als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten?
- VII. Wann kommt es zu Sonderausgaben?
- VIII. Gibt es andere Berücksichtigungsmöglichkeiten?

Stand 2010/2011

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir informieren Sie mit diesem Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SLP GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



I. ALLGEMEINES

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verlangt oftmals die entgeltliche Betreuung von Kindern. In dieser Situation unterstützt auch „Vater Staat“ Doppelverdiener und berufstätige Alleinerziehende durch einen steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten. Seit 2006 können derartige erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten direkt von den Einnahmen abgezogen werden, durch die der Betreuungsaufwand verursacht wird. Neben diesen

- erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sind auch

- durch eine Ausbildung oder Krankheit bzw. Behinderung verursachte Kosten sowie
- die Kosten für die Betreuung von Kleinkindern steuerlich absetzbar.

Die im Folgenden dargestellten Kinderbetreuungskosten können Sie neben anderen steuerlichen Vergünstigungen abziehen:

- Monatliches Kindergeld (2009 für das erste und zweite Kind je 164 €, für das dritte 170 € und ab dem vierten 195 €; 2010: 184 € für das erste und zweite Kind, für das dritte 190 € und ab dem vierten 215 €) bzw. den steuerlich evtl. günstigeren Kinderfreibetrag (ab 2009: 1.932 €, ab 2010: 2.184 € bzw. jeweils

das Doppelte bei zusammen veranlagten Ehegatten) bei der jährlichen Einkommensteuerberechnung sowie den zusätzlichen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (2009: 1.080 €, ab 2010: 1.320 € bzw. das Doppelte für gemeinsame Kinder zusammen veranlagter Ehegatten) erhalten Sie unabhängig vom Abzug der Kinderbetreuungskosten.

- Zusätzlich kann ggf. ein Ausbildungsfreibetrag für die volljährigen Kinder geltend gemacht werden, die nicht mehr Zuhause wohnen (924 € im Jahr).
- Ferner kommt daneben ggf. noch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Betracht (1.308 €).

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Teilen Sie uns bitte evtl. eigene Einkünfte Ihrer Kinder mit, da sie bei diesen zusätzlichen Vergünstigungen teilweise angerechnet werden.

II. WELCHE AUFWENDUNGEN KÖNNEN SIE ABSETZEN?

Sie können Aufwendungen absetzen, die Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes entstehen. Gleichgültig ist dabei, ob Sie Ihr Kind in eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort und Ähnliches) bzw. zu einer Tagesmutter bringen, oder ob eine Betreuungsperson zu Ihnen nach Hause kommt. Abziehbar sind die Kosten für die entsprechenden betreuenden Dienstleistungen, nicht jedoch für Sachleistungen wie z. B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält. Außerdem sind folgende Kosten nicht abziehbar:

- für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht);
- für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurs);
- für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z. B. Sportverein, Reit- oder Tanzunterricht).

Neben den reinen Dienstleistungskosten in Geld können auch Sachleistungen an die Betreuungsperson abziehbar sein, z. B. wenn Sie ihr Kost und Logis gewähren. Insofern können Sie auch die Kosten für ein Au-pair anteilig absetzen. Aus Nachweisgründen sollten Sie am besten schriftlich festhalten, welcher Kosten- bzw. Zeitanteil auf die Kinderbetreuung entfällt.

Kommt die Betreuungsperson zu Ihnen bzw. Ihrem Kind nach Hause und erstatten Sie ihr die **Fahrtkosten**, können Sie auch diese absetzen – Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Abrechnung bzw. vertragliche Regelung. Ihre eigenen Fahrtkosten können Sie hingegen nicht geltend machen, z. B. für Ihre Fahrten zum Kindergarten oder zur Tagesmutter.

Besonders genau müssen Sie vorgehen, wenn Ihr Kind von **Angehörigen**, z. B. den Großeltern, entgeltlich betreut wird. Hier versagt das Finanzamt den Kostenabzug gerne wegen „fehlender Fremdüblichkeit“. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie einen schriftlichen Vertrag schließen und sich an das Vereinbarte dann auch tatsächlich halten. Insbesondere sollten Sie auf eine regelmäßige Überweisung der Betreuungskosten achten.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Barzahlungen sind seit 2007 steuerlich nicht mehr begünstigt! Seither müssen Sie die Einzahlung auf das Konto des Betreuenden nachweisen. Bitte halten Sie die entsprechenden Kontoauszüge sowie Gebührenbescheide der Betreuungseinrichtung, Rechnungen, Quittungen und Arbeitsverträge bereit.

Übrigens: Wer zugunsten der Betreuung des eigenen Kindes weniger arbeitet, geht leer aus. Diese Gehaltseinbuße gehört nicht zu den steuerlich geförderten Kosten.

III. WAS PASSIERT MIT "GEMISCHTEN" KOSTEN?

Nicht selten beschäftigen Eltern z. B. eine **Haushaltshilfe**, die sich sowohl um die Kinderbetreuung also auch um den Haushalt kümmert. Auch wenn die **Großeltern** mithelfen, ergibt sich oftmals dasselbe Abgrenzungsproblem. Als Kinderbetreuungskosten sind hier nur die reinen Betreuungskosten abziehbar, die entweder auf vertraglicher Basis oder durch **Schätzung** aus den Gesamtkosten ermittelt werden müssen. Bei **Au-pair-Kräften** werden Ihnen i. d. R. ohne Probleme 50 % zugestanden.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Für eine **Haushaltshilfe** kommt evtl. eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung oder eine direkte Steuerermäßigung in Betracht.

Eine Besonderheit gibt es für die **Nachmittagsbetreuung in der Schule**: Hier können Sie nur den Teil Ihres Elternbeitrags absetzen, der auf die Hausaufgabenbetreuung entfällt. Die Schule muss hier eine **Bescheinigung** ausstellen, in der Ihr Gesamtelternbeitrag auf die einzelnen Aufwandsarten aufgeschlüsselt ist.

IV. WELCHE ALTERSGRENZEN GIBT ES?

Steuerlich begünstigt sind Ihre leiblichen Kinder bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder (nicht hingegen Stief- oder Enkelkinder) unter 14 Jahren. Davon ausgenommen sind behinderte Kinder. Hier können die Betreuungskosten für Kinder geltend gemacht wer-

den, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung (bei Eintritt der Behinderung vor dem 1. 1. 2007: vor Vollendung des 27. Lebensjahres) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Beachten Sie außerdem, dass die Förderung nur für Kinder gilt, die zu Ihrem Haushalt gehören. Im Zweifel geben die melderechtlichen Verhältnisse den Ausschlag. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung ist aber kein Problem. Für zeitweise im Ausland lebende Kinder gelten Besonderheiten.

V. GIBT ES BETRAGSMÄßIGE HÖCHSTGRENZEN?

Dies ist der Fall: Zum einen können Sie Ihre Betreuungskosten nur in Höhe von **zwei Dritteln** ansetzen. Zum anderen gilt für diese zwei Drittel ein Jahreshöchstbetrag von **4.000 € pro Kind**.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Steuerlich optimal ist ein Jahresaufwand bis 6.000 €. Darüber hinausgehende Aufwendungen wirken sich nicht mehr aus. Betreuen die **Großeltern** das Kind, sollte dies **entgeltlich** geregelt werden. Die Eltern zahlen weniger Steuern und die Großeltern müssen bei sonst niedrigen Einkünften oftmals gar keine Steuer zahlen.

VI. WANN LIEGEN BETRIEBSAUSGABEN BZW. WERBUNGSKOSTEN VOR?

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten von steuerpflichtigen Einnahmen hat Vorrang vor der Berücksichtigung als Sonderausgabe, außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuungskosten anfallen, weil die/der Alleinerziehende bzw. beide Elternteile erwerbstätig sind. Als Erwerbstätigkeit gilt dabei eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit (mindestens zehn Arbeitsstunden pro Woche), die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert.

Nicht alle Einnahmen fallen demnach unter eine Erwerbstätigkeit; insbesondere gibt es keinen Kostenabzug von Unterhaltszahlungen, Renten sowie von Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus „Liebhaberei“ (wenn auf Dauer Verluste entstehen). Auch ein Studium ist in diesem Sinne nicht begünstigt. **Mini-Jobs, Aushilfsjobs** und Teilzeitbeschäftigungen gelten allerdings als Erwerbstätigkeit.

Zusammenlebende Eltern müssen **beide erwerbstätig** sein, um die Kinderbetreuungskosten abziehen zu können. Grundsätzlich kann dabei der Elternteil die Aufwendungen absetzen, der sie finanziell getragen hat. Wenn beide Eltern gezahlt haben, wird

der Höchstbetrag prinzipiell bei beiden zur Hälfte – also jeweils mit 2.000 € – berücksichtigt. Sie können aber auch eine andere **Aufteilung** wählen – und dies **kann sich lohnen**:

Beispiel: Für die Hausaufgabenbetreuung ihres siebenjährigen Sohnes zahlen die beiden zusammenlebenden Eltern monatlich 400 €. Der Vater ist Einzelunternehmer, die Mutter übt an zehn Stunden in der Woche einen Mini-Job aus. Da beide Eltern erwerbstätig sind, sind die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 3.200 € (400 € x 12 x 2/3) als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abzuziehen. Da die Mutter aus ihrem Mini-Job nur pauschalbesteuerten Arbeitslohn bezieht, scheidet bei ihr ein Werbungskostenabzug aus. Die vollen Kosten dürfen aber bei der Gewinnermittlung für die Firma des Vaters abgezogen werden und mindern so den Gewinn und sparen Steuern.

Beim Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten aus einer **Arbeitnehmertätigkeit** gibt es noch Besonderheiten:

- Wird der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal, sondern über die Lohnsteuerkarte versteuert, ist der Werbungskostenabzug möglich.
- Kommt mangels höherer tatsächlicher Werbungskosten nur die Pauschale in Höhe von 920 € zum Abzug, können die Kinderbetreuungskosten zusätzlich geltend gemacht werden.
- Ab 2010 können auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer u. U. erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten abziehen.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Als Arbeitnehmer können Sie sich den entsprechenden Werbungskostenabzug bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen. Beantragen Sie dazu beim Finanzamt den Eintrag eines **Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte**. Die noch bessere Variante als der Kostenabzug wäre übrigens eine Kostenbeteiligung Ihres Arbeitgebers. Ein **Kindergartenzuschuss** von ihm ist nämlich gänzlich **steuerfrei**.

Sind Sie selbständig tätig, werden die Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung Ihrer **Einkommensteuervorauszahlung** berücksichtigt.

Übrigens: Wenn die Erwerbstätigkeit beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub unterbrochen wird, können auch die in diesem Zeitraum entstehenden Betreuungskosten abgesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der **Unterbrechungszeitraum weniger als vier Monate** am Stück ausmacht.

VII. WANN KOMMT ES ZU SONDERAUSGABEN?

Handelt es sich nicht um erwerbsbedingte Kosten, weil z. B. nur ein Elternteil berufstätig ist, können Sie in folgenden Fällen

wiederrum zwei Drittel der Betreuungskosten, höchstens 4.000 €, abziehen – diesmal jedoch als Sonderausgaben:

- Nach der „Kindergartenregelung“ erhalten **alle Eltern, die unbeschränkt steuerpflichtig sind** – unabhängig von einer Berufstätigkeit – den Abzug, deren Kinder **zwischen drei und fünf Jahren alt sind**. Damit sind vor allem Kindergartenbeiträge immer von der Steuer absetzbar.
- Für jüngere Kinder oder Kinder zwischen sechs und 13 Jahren bzw. bestimmte behinderte Kinder (vgl. hierzu Kap. IV.) gibt es den Abzug allerdings nur unter höheren Auflagen, und zwar wenn
 - ein Elternteil **alleinerziehend** ist und sich in **Ausbildung** befindet, **behindert** oder **dauerhaft krank** (mindestens drei Monate) ist;
 - bei **zusammenlebenden Eltern** entweder **beide** die eben erwähnten Kriterien erfüllen oder aber nur **ein** Elternteil und der **andere erwerbstätig** ist.

VIII. GIBT ES NOCH ANDERE STEUERLICHE MÖGLICHKEITEN?

Ist der vorrangige Abzug als Betriebsausgabe, Werbungskosten, Sonderausgabe oder außergewöhnliche Belastung nicht möglich, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt Ihnen noch eine Abzugsmöglichkeit, wenn Sie für die

Betreuung Ihres Kindes eine **Tagesmutter** oder eine ähnliche Betreuungsperson engagieren, die zu Ihnen nach Hause kommt. Hier kommt nämlich die **Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung** bzw. Beschäftigung in Betracht. Dabei haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Beschäftigen Sie die Tagesmutter in einem **Mini-Job** auf 400-€-Basis, können Sie seit 2009 **20 %** Ihrer Aufwendungen aus Lohn, Pauschalabgabe und Versicherungspauschale, maximal **510 €**, direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen.
- Beschäftigen Sie eine **sozialversicherungspflichtige** Tagesmutter (Verdienst über 400 €), können Sie seit 2009 **20 %** Ihrer Aufwendungen, maximal **4.000 €**, Ihrer Steuer gegenrechnen.

Seit 2008 reicht es aus, wenn der Steuerzahler über die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und diese auf ein Konto bezahlt hat. Belege müssen dann nur noch auf Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Rechtsstand: 10. 5. 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.



KONTAKT UND HINWEISE

SLP Schumacher & Lörch GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Planckstraße 98
70184 Stuttgart

Telefon 0711-47655-0
Telefax 0711-47655-32

Internet www.slp-gmbh.de
E-Mail info@slp-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711-47655-17 oder j.storz@slp-gmbh.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an Frau Karin Fackelmann, Telefon 0711-47655-27.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.
